



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	Donnerstag, 20. November 2025
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:45 Uhr

Anwesend:

Bgm Helmut Ladner

Vbgm Thomas Spiss

GV Egon Jäger

GV Alfons Jehle

GV Bernhard Pircher

ab 19.50 Uhr - zu Tagesordnungspunkt 3

GR Christian Deiser

GR Thomas Jäger

GR Christian Juen

GR Markus Pfeifer

GR*in Renate Platz

GR Mag. (FH) Norbert Spiss

GR Jürgen Zangerl

GR Bed Karl Heinz Zangerl

GR Otto Zangerle

EGR Wilhelm Siegele

Vertretung für Herrn Patrick Huber

Abwesend:

GR Patrick Huber

Tagesordnung

- 1) Angelegenheiten Raumordnung
 - 1.1) Baulandumlegung Innerlangesthei - Beschluss Bebauungsplan (Erschließungsplan) gemäß § 92 TROG 2022 - E170 Innerlangesthei 4
 - 1.2) Baulandumlegung Innerlangesthei - Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Teilflächen Gpn. 5840, 5846/2, 5851/2, Bp. 2413/1
 - 1.3) Baulandumlegung Innerlangesthei - Beschluss Übernahme Teilflächen in das öffentliche Gut
- 2) Beschluss Festlegung Beitrag Verkauf Nutzholz Gemeindegeldkontingente
- 3) Beschluss Anpassung Pachtvertrag Fischereiverein Unterpaznaun
- 4) Antrag Unterstützung Adventmarktverein
- 5) Beschluss Vermietung Räumlichkeiten im EG Dorfzentrum Ost - Bergbahnen Kappl AG - Dr. Jehle Florian
- 6) Beschlussfassung über Anpassungen bei Gemeindeabgaben und Gebühren 2025 - Verordnungsanpassungen
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 8) Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Angelegenheiten Raumordnung

1.1) Baulandumlegung Innerlangesthei - Beschluss Bebauungsplan (Erschließungsplan) gemäß § 92 TROG 2022 - E170 Innerlangesthei 4

Mit der 12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl, die bereits Rechtskraft erlangt hat, wurde die im Nordwesten des Weilers Innerlangesthei angedachte Siedlungserweiterung mit in die Siedlungsabgrenzung aufgenommen. Als Voraussetzung für eine Bebauung im betreffenden Bereich des Weilers Innerlangesthei ist eine Neueinteilung der Grundstücke sowie eine ausreichende öffentliche Erschließung mit LKW-fähigem Umkehrplatz erforderlich. Genannte Erschließung wird durch Grundabtretungen seitens der Grundeigentümer z.B. im Zuge einer Baulandumlegung sichergestellt. Zu diesem Zweck wurde aufbauend auf einem Baulandumlegungskonzept für das Gebiet „Innerlangesthei“ der PROALP ZT-GmbH eine Baulandumlegung seitens der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung ausgearbeitet. Nunmehr liegt der Neueinteilungsplan (Einteilungsentwurf E4) der Abteilung Bodenordnung mit der Geschäftszahl BO-6324/12-2025 und mit dem Plandatum September 2025 vor. Aufbauend auf diesem Plan soll nun hiermit, gemäß den Bestimmungen des § 92 TROG 2022, für das gesamte Baulandumlegungsgebiet der Erschließungsplan erstellt werden.

Gemäß § 92 TROG 2022 hat die Gemeinde gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Umlegungsgebiet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. In diesem Bebauungsplan sind jedenfalls die Straßenfluchtlinien der Straßen nach § 53 Abs. 1 TROG 2022 und der Straßen, die der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, festzulegen (Erschließungsplan). Mit dem gegenständlichen Erschließungsplan wird diesem Erfordernis für die Weiterführung bzw. den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens Kappl „Innerlangesthei“ entsprochen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 92 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 10.11.2025, Zahl ep_kap23018.mxd, über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes gemäß § 92 TROG 2022 „E170 Innerlangesthei 4“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

1.2) Baulandumlegung Innerlangesthei - Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Teilflächen Gpn. 5840, 5846/2, 5851/2, Bp. 2413/1

Das Planungsgebiet der Baulandumlegung „Innerlangesthei“ umfasst auch ein Grundstück, das bereits als Bauland gewidmet und bebaut ist. Aufgrund der geänderten Ausformung dieses Grundstückes ist nun im Hinblick auf die Durchführung der Baulandumlegung gemäß § 93 TROG 2022 eine widmungsmäßige Anpassung erforderlich. Daher hat die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen für die Widmungsänderung zu erstellen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 609-2025-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich .2413/1, 5846/2, 5840, 5851/2 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück .2413/1 KG 84006 Kappl rund 5 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie rund 59 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5840 KG 84006 Kappl rund 28 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 5846/2 KG 84006 Kappl rund 32 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie rund 10 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5851/2 KG 84006 Kappl rund 4 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

1.3) Baulandumlegung Innerlangesthei - Beschluss Übernahme Teilflächen in das öffentliche Gut

Im Zuge der Baulandumlegung „Innerlangesthei“ ist seitens des Gemeinderates zu beschließen, dass die im Plan Baulandumlegung Kappl „Innerlangesthei“ Einteilungsentwurf E4 dargestellte neue Wegfläche „W“ mit 537 m² in das öffentliche Gut „Wege“ der Gemeinde übernommen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl beschließt, dass die im Erschließungsplan GZl. BO-6324/12-2025, Baulandumlegung Kappl „Innerlangesthei“ Einteilungsentwurf E4, beschriebene Wegfläche W mit 537 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Kappl übernommen wird und damit entsprechend dem Gemeingebrauch gewidmet wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2) Beschluss Festlegung Beitrag Verkauf Nutzholz Gemeindekongente

Der Gemeinderat berät über die Festlegung des Verkaufspreises für das Nutzholz aus dem Gemeindekongent. Das im Jahr 2025 aus den Gemeindekongenten zur Anweisung vorgesehene Nutzholz der Gemeinden Kappl und See wird der GGAGM zur Schlägerung überlassen und ist dazu ein entsprechender Ablösepreis festzulegen. Dazu wurde im Vorfeld eine Absprache zwischen Substanzverwalter, Waldaufseher und Bürgermeister in Bezug auf den Holzpreis sowie die Schlägerungskosten vorgenommen und demgemäß der durchschnittliche Preis für das Nutzholz eruiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich das Nutzholz aus dem Gemeindekongent zu einem Durchschnittspreis von € 40,00 zu verkaufen. Gemeinderat Spiss Norbert stimmt dagegen. Er ist dafür, dass die Abrechnung des Nutzholzes nach dem tatsächlichen Verkaufserlös nach Abschluss der Schlägerungen für die zugewiesenen Kongente erfolgt.

3) Beschluss Anpassung Pachtvertrag Fischereiverein Unterpaznaun

Der Obmann des Fischereivereins Unterpaznaun, Günther Narr, hat bei den Bürgermeistern von Kappl und See vorgesprochen und die Änderung des bestehenden Pachtvertrages bezüglich des Fischereirechts des Fischereigemeinschaftsreviers Trisanna/See Nr. 6025 beantragt. Der Vertrag sollte dahingehend geändert werden, dass es dem Verein ermöglicht wird, Vereinsmitglieder der Gemeinden Kappl und See bei der Vergabe von Namenskarten zu bevorzugen. Diesbezüglich wurde ein entsprechender Änderungsvorschlag vorbereitet und dem Gemeinderat vorgelegt. In der Diskussion wird festgestellt, dass die Gemeinderäte teilweise Bedenken gegen die beantragte Änderung im Pachtvertrag haben. Nach eingehender Beratung kann keine Einigung erzielt werden.

Beschluss:

Da im Gemeinderat zur beantragten Änderung des Pachtvertrages keine Einigung erzielt werden kann, wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

4) Antrag Unterstützung Adventmarktverein

Der Adventmarktverein Kappl hat beim Gemeinderat, wie jedes Jahr, um die Übernahme der Kosten für die Nikolaussäckchen, welche beim Nikolausbesuch an die Kinder verteilt werden, angesucht. Gegenüber dem letzten Jahr wurde die Anzahl der dafür benötigten Säcke reduziert. Weiters hat der Verein um eine Unterstützung in Höhe von € 300,00 für den Auftritt der Volksschule Kappl am 18.12.2025 beim Adventmarkt angesucht. Die VS Kappl bekommt, wie die anderen Gruppen, eine kleine Spende für die Klassenkasse als Entschädigung für ihren Auftritt. Die Verpflegung für die Kinder übernimmt der Adventmarktverein. Bisher wurden die Aufwände

für den Auftritt der VS Kappl vom TVB Paznaun getragen, welcher diese Kosten laut Mitteilung jedoch nicht mehr übernehmen wird.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kosten für die Nikolaussackerln zu übernehmen. Weiters wird beschlossen, der Volksschule Kappl einen Beitrag von € 300,00 für den Auftritt beim Adventmarkt am 18.12.2025 zu leisten.

5) Beschluss Vermietung Räumlichkeiten im EG Dorfzentrum Ost - Bergbahnen Kappl AG - Dr. Jehle Florian

Sprengelarzt Dr. Jehle Florian möchte seine Ordination im Dorfzentrum erweitern und hat deshalb um die Miete der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Dorfzentrums angesucht. Diese Räume werden derzeit noch von den Bergbahnen Kappl AG zum Verkauf von Skipässen genutzt. Auf Grund des Neubaus der Diasbahn wird die Verkaufsstelle noch bis ca. Mitte Dezember 2025 benötigt. In Absprache mit dem Vorstand der Bergbahnen, Bgm. Ladner und Dr. Jehle wurde vereinbart, dass der Raum im EG Ost (unterhalb der Ordination) mit Beginn Februar 2026 freigestellt und an Dr. Jehle zur Erweiterung der Ordination vermietet werden kann. Die Bergbahnen werden mit den Ausräumarbeiten und der Umsiedelung in die Räume des TVB ab Jänner 2026 beginnen. Der Raum im EG Ost wird von Seiten der Gemeinde nach dem Freiräumen der Einrichtung der Bergbahnen, wie dieser dann vorliegt, an Dr. Jehle Florian überlassen. Die Ausführung allfälliger Umbauarbeiten und der Einbau der Einrichtung, hat von Dr. Jehle selbst zu erfolgen. Der Abschluss des Mietvertrages hat zu denselben Bedingungen, wie mit den Bergbahnen, zu erfolgen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die derzeitig von der Bergbahnen Kappl AG angemietete Geschäftsfläche im Erdgeschoss des Dorfzentrums (Ost) im Ausmaß von 64,93 m² ab Februar 2026 an Herrn Dr. Jehle Florian zu vermieten. Der Mietpreis beträgt aktuell € 15,31/m² Nutzfläche pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer (Preis für 2025 der Bergbahnen). Zum Zeitpunkt der Vertragsserrichtung (Jänner bzw. Februar 2026) wird der Mietzins anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Indexzahl für Dezember 2025 (VPI 2010) neu berechnet; die Vorgehensweise entspricht somit genau jener, wie sie bei der Bergbahnen Kappl AG Anwendung gefunden hat.

6) Beschlussfassung über Anpassungen bei Gemeindeabgaben und Gebühren 2025 - Verordnungsanpassungen

Der Gemeinderat hat jährlich die Höhe der Gebühren, Abgaben und Hebesätze zu bestimmen. Es liegt dazu ein Vorschlag für das Jahr 2026 von Seiten des Bürgermeisters vor, über welchen im Vorfeld im Gemeindevorstand beraten wurde. Hierzu wurde dem Gemeinderat eine Gesamtaufstellung aller relevanten Verrechnungspositionen vorgelegt. Ebenso beinhaltet sind Vorschläge etwaiger Anhebungen aufgrund der jeweils relevanten Steigerungen der zur Anwendung kommenden Verbraucherpreisindizes.

Beschluss:

Folgende Gebühren und Abgaben werden geändert:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / € (brutto)
Kindergarten (gültig ab Kindergartenjahr 2026/2027)		
Kindergartenbeiträge (für 3-Jährige)	je Kind und Monat	47,00 €
Kindergartenbus (Elternbeitrag)	je Kind und Monat	52,00 €
Nachmittagsbetreuung	je Kind und Tag	8,00 €
Kinderkrippe (gültig ab Kinderkrippenjahr 2026/2027)		
Betreuung ganztägig	je Kind und Tag	14,00 €
Betreuung halbtags	je Kind und Halbtage	8,00 €
Parkgebühren		
Parkdeck/Rosshimmel (gültig ab Wintersaison 2025/2026)	Tagesparkplatz Saison	62,90 €
Garage MZG Diasbach (gültig ab Wintersaison 2025/2026)	Saison	317,00 €
Parkgarage Dorfzentrum (gültig ab Tiefgaragenjahr 2026/2027)	halbes Jahr	579,20 €
	Jahr	836,60 €
Bauhof (gültig ab 01.01.2026)		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	25,60 €
Unimog oder Radlader mit Mann	je Stunde	80,40 €
Unimog oder Radlader mit Schneepflug und Mann	je Stunde	84,20 €
Schneefräse Supra 3000 mit Mann	je Stunde	127,10 €
Stampfer/Rüttelplatte ohne Mann	je Halbtage	18,60 €
Asphaltschneider mit Mann	je lfm	8,80 €
Gemeindearbeiter	je Stunde	49,20 €
Holder mit Mann und Zusatzgerät	je Stunde	84,30 €
Steyr-Traktor mit Mann	je Stunde	80,60 €
Krananhänger (Tandem)	je Stunde	37,40 €
Einachsanhänger	je Stunde	25,70 €
Kleinbagger mit Mann	je Stunde	84,50 €
VW-Pritsche (ohne Mann)	je Kilometer	5,70 €
Schneefräse Yanase Y10-22 (Handschniefräse)	je Stunde	31,20 €
Demontagepauschale (für Boiler, etc.) Recyclinghof		40,91 Euro netto + USt.

Gemeinschaftshaus Langesthei (gültig ab 01.01.2026)		
Miete Gemeinschaftshaus	je Anlass	210,00 €
Dorfzentrum Kappl		
Miete Gemeindesaal	je Drittel des Saals	190,00 €
Miete Foyer	je Anlass	165,00 €
Miete Küche	je Anlass	165,00 €

Verordnungsänderungen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kappl erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 104,00 Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025 sowie für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes, gehalten werden, weiters für Sanitäts- und Lawinenhunde, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im April und Oktober jeweils die Hälfte eines jeden Jahres, bei Neuanmeldungen sofort. Die Vorschreibung erfolgt in diesem Fall für das erste Jahr aliquot.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 02.02.2021, kundgemacht vom 08.02.2021 bis 23.02.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Ladner

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kappl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,25 v.H. des für die Gemeinde Kappl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 22.08.2023 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 23.08.2023 bis 14.09.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Ladner

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Kappl erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Grabbenützungsgebühren und Graberrichtungsgebühren.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden jährliche Benützungsgebühren eingehoben. Diese sind ab dem auf das Sterbedatum folgenden Jahr zu entrichten und betragen pro

- a) Reihengrab EUR 61,30
- b) Urnengrab EUR 61,30
- c) Urnennische EUR 61,30

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt jährlich im Juli.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren verrechnet:

- a) Reihengrab EUR 363,90
- b) Urnengrab EUR 223,60
- c) Urnennische EUR 130,00

(2) Die Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Leichenkapelle werden keine Kosten verrechnet, sofern die Kapelle nach der Verwendung wieder ordentlich aufgeräumt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und die Gemeinde Aufräumarbeiten übernehmen müssen, wird dem Verursacher eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 100,00 vorgeschrieben.

§ 5**Exhumierung**

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen wird mit einer Pauschale in Höhe von EUR 500,00 festgelegt.

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kappl vom 20.11.2012, kundgemacht vom 27.11.2012 bis 12.12.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Ladner

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Einteilung der Gebühren**

(1) Die Gemeinde Kappl erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermietgebühr ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zurverfügungstellung.

§ 2**Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Der Gebührenanspruch der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage. Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich zu bezahlen (mit 2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05., als Akontozahlung und mit 4. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.11., als Endabrechnung).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermietgebühr entsteht nach der erstmaligen Bereitstellung der Wasserzähler seitens der Gemeinde und ist jährlich (2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05.) zu bezahlen.

§ 3**Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- a) Ställe, Scheunen, Tennen, Stadel;
- b) Bienen- und Gartenhäuser;
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
- d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);
- e) „nicht an den Kanal angeschlossene“ Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen“ bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist.

(3) Die Anschlussgebühr für Abwässer in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Mischsystem erfolgt, beträgt einmalig € 6,45 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1, wo die Entsorgung mittels Trennsystem erfolgt, € 6,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

(1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt ab dem 01.01.2026 € 2,62 (wirksam ab Ablesung im Herbst 2026) je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 141,82 je Person im Haushalt und Jahr.

(3) Von der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr sind jene Mengen in Abzug zu bringen, welche über einen von der Gemeinde genehmigten Subzähler (Vorlage einer Bestätigung einer Fachfirma) laufen und die Wasserentnahme nur im Freien erfolgen kann.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermietgebühr

(1) Zur Entrichtung der Zählermietgebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Inhaber der Baubewilligung bzw. Bauanzeige, mit welcher ein Neu- bzw. Zubau auf dem angeschlossenen Grundstück bewilligt wurde, Gebührenschuldner.

§ 7

Gebührensschuldner Zählermietgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Zählermietgebühr gilt die Anzahl der von der Gemeinde eingebauten Zähler.

(2) Die Höhe der Zählermietgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) nicht enthalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren, kundgemacht vom 24.11.2023 bis 11.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Ladner

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Kappl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, wird die zusätzlich geschaffene Baumasse zur bereits vorhandenen dazugezählt. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln.

(2) Von der Grundgebühr ausgenommen sind:

- a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel;
- b) Bienen- und Gartenhäuser;
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
- d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);
- e) „nicht an den Kanal angeschlossene“ Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen“ bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist;
- f) leerstehende Objekte, welche in Anlehnung an das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, gemäß § 7 (a) aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind (Nachweis ist seitens des Gebührenschuldners zu erbringen).

(3) Der Gebührensatz pro Kubikmeter umbautem Raum beträgt 0,13 Euro.

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Stichtag 01.01. und 30.06. jeden Jahres wirksam/betrachtet.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Kilogramm bzw. nach Gebinde. Es erfolgt eine Verwiegung direkt am Recyclinghof bzw. durch das für die Abholung verantwortliche Entsorgungsunternehmen. Für folgende Abfallfraktionen sind weitere Gebühren zu entrichten:

a) Restmüll Selbstanlieferung	0,41 Euro/kg
b) Restmüll Abholung	0,78 Euro/kg
c) Biomüll Selbstanlieferung	0,21 Euro/kg
d) Biomüll Abholung	0,44 Euro/kg
e) Altholz	0,19 Euro/kg
f) Baurestmassen	0,19 Euro/kg
g) Altreifen	0,91 Euro/kg
h) Expandiertes Polystyrol (EPS)	1,59 Euro/kg
i) Künstliche Mineralfasern (KMF)	2,09 Euro/kg
j) Schwer schredderbare Abfälle	1,05 Euro/kg
k) Polystyrol-Extruderschaumstoff (XPS)	7,16 Euro/kg
l) Biomüllsäcke 10 l	0,10 Euro/Müllsack
m) Biomüllsäcke 40 l	0,27 Euro/Müllsack
n) Biomüllsäcke 80 l	0,56 Euro/Müllsack
o) Biomüllsäcke 120 l	0,58 Euro/Müllsack
p) Biomüllsäcke 240 l	0,77 Euro/Müllsack
q) Restmüllsäcke 60 l	0,52 Euro/Müllsack
r) Restmüllsäcke 120 l	0,54 Euro/Müllsack
s) Restmüllsäcke 300 l	1,00 Euro/Müllsack

(2) Zur Ermittlung des jeweiligen Gewichts werden entsprechend geeichte Wiegesysteme verwendet. Zudem erfolgt eine Identifikation des jeweiligen Kunden mittels RFID-Chip. Der erste Chip wird kostenlos ausgegeben, für jeden weiteren werden 5,00 Euro verrechnet.

§ 4

Vorschreibung

Die Grundgebühr ist halbjährlich, jeweils zur Hälfte mit der 2. Vorschreibung (Fälligkeit 15.05.) und mit der 4. Vorschreibung (Fälligkeit 15.11.) der Gemeinde in Verrechnung zu bringen. Die weiteren Gebühren werden quartalsmäßig im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) nicht enthalten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 24.11.2023 bis 11.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Ladner

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Christian Deiser:

- In der Sitzung vom 23.09.2025 wurde über eine Zufahrtsbeschränkung der Waldwege beraten, unter anderem um den Bereich des Sunny Mountain auf Dias attraktiver zu machen. GR Christian Deiser hat dazu Angebote von den Firmen Fiegl & Spielberger und Schloss & Riegel eingeholt. Es folgt eine rege Diskussion, ob eine solche Zufahrtsbeschränkung überhaupt notwendig ist, zumal dadurch ziemlich hohe Kosten (allein für ein Schrankensystem) entstehen würden. Nach langer Beratung wird darüber abgestimmt, ob das Projekt Zufahrtsbeschränkung der Waldwege weiter behandelt werden soll, oder nicht. 7 Gemeinderäte stimmen für eine Weiterverfolgung des Projekts, 8 dagegen.

Bgm.-Stllv. Thomas Spiss:

- In vorhergehenden Sitzungen wurde über die Einrichtung von freiwilligen „Forstwegewarten“ diskutiert. Thomas Spiss berichtet, dass in Absprache mit den Arbeitern der GGAGM die Arbeiten zur Freilegung von Auskehren, Mulden udgl. im Rahmen ihrer Arbeiten selbst durchführbar sind. Daher werde in Sachen freiwilliger Forstwegewarte kein Bedarf gesehen. GR Zangerl Karl Heinz und GV Bernhard Pircher können die Meinung der Mitarbeiter und von Vbgm. Spiss nicht teilen und sehen aufgrund des umfangreichen Wegenetzes dazu Bedarf.

Ersatzmitglied Wilhelm Siegele:

- *Er berichtet, dass laut Aussage von Herrn Böss Reinhard, Wasserbauamt, die Feststellung der Gemeindegrenzen im Bereich Labebener Au zwischen der KG Kappl und der KG See seitens des Wasserbauamtes erfolgen wird. Es wird demnächst eine Kontaktaufnahme mit den Gemeinden Kappl und See erfolgen.*

GV Egon Jäger:

- *Egon Jäger erkundigt sich über Stand der Arbeiten beim Gemeindeweg im Bereich Siedlung Holdernach. Der Bürgermeister berichtet, dass die Ausführung heuer, laut Absprache mit dem Sachgebiet Ländlicher Raum des Landes Tirol, nicht mehr weitergeführt werden kann.*

8) Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 28.11.2025

Abgenommen am: